



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT OBERPULLENDORF

BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf



Oberpullendorf, am 11.04.2019
Sachb.: Mag. Korner
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 4413
Fax: +43 (0) 2612 / 42531 4477
E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

Zahl: OP-09-06-121-21

Betr.: Pia Plöchl, Weppersdorf;
Herstellung eines Fließkontinuums beim Entnahmebauwerk für die
Fischteichanlage auf Gst.Nr. 3837, KG Weppersdorf;
wasserrechtliche Bewilligung - Überprüfung der Ausführung

KUNDMACHUNG

Frau Pia Plöchl hat die Fertigstellung der mit ho. Bescheid vom 10.02.2017, Zl.: OP-09-06-121-19, wasserrechtlich bewilligten Herstellung eines Fließkontinuums beim Entnahmebauwerk für die Fischteichanlage auf Gst.Nr. 3837 in der KG Weppersdorf angezeigt.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 121 Abs. 1, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215/1959 i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 40 bis 44 und 54 AVG 1991 am

Mittwoch, dem 15.05.2019, mit Beginn 13.30 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum angeführten Zeitpunkt beim Gemeindeamt Weppersdorf.

Eine Partei, die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen auch nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt, in dem die Partei nachweislich davon Kenntnis erhalten hat, dass ihre Rechte durch das Bauvorhaben berührt werden, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf einzubringen (§ 107 WRG).

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zu berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen

Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG 1991).

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekte zum Inhalt haben.

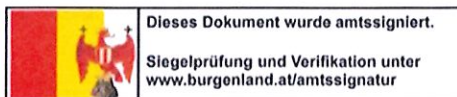
Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 AVG 1991 eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der ho. Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Die Kundmachung ergeht an:

1. Frau Pia Plöchl, 7331 Weppersdorf, Hauptstraße 98,
2. die Gemeinde Weppersdorf, p.A. Gemeindeamt 7331 Weppersdorf, Hauptstraße 104, in dreifacher Ausfertigung mit dem Ersuchen eine Kundmachung in der Gemeinde anzuschlagen (§ 41 AVG) sowie zusätzlich eine Kundmachung in **sonstiger geeigneter Weise** (z.B. durch Anschlag in weiteren Schaukästen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Wirtshäusern, Kaufhäusern etc.) kundzumachen.
Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
Gleichzeitig ergeht das Ersuchen, einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.
3. Herrn Ing. Walter Huf, 7032 Sigleß, Schulgartenweg 1a, mit dem Ersuchen um Teilnahme als wasserbautechnischer Sachverständiger,
4. das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – Fachgruppe Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur, 7001 Eisenstadt,
5. das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – Ref. Wasserwirtschaftliche Planung, 7001 Eisenstadt,
6. Herrn Landeshauptmann von Burgenland als Verwalter des öff. Wassergutes, p.A. das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – ÖWG, 7001 Eisenstadt,
7. die F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt, 7000 Eisenstadt, Esterhazyplatz 5, als Fischereiberechtigte.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Korner



Anschlag am: ...	16.4.2019
Abnahme am: ...	15.5.2019
Der Bürgermeister:	